

Freundlichst
Münster

1869

Vorrede

zur dritten Auflage.

Durch das Gesetz vom 8. März 1868 wurde der Geschichtsunterricht für die Volksschule obligatorisch eingeführt. Dies machte eine vollständige Umarbeitung dieses Heftchens nothwendig. Um einen möglichst einfachen geschichtlichen Zusammenhang zu erzielen, mußte des Stoffes mehr ausgewählt werden, als vielleicht da und dort gewünscht wird. Die einzelnen Schulverhältnisse werden übrigens bestimmen, wo abgekürzt oder ergänzt werden soll.

Bezüglich der Behandlung der Geschichte, mache ich nur folgende Bemerkung. Mündlicher Vortrag der einzelnen §§ von Seite des Lehrers hat die Sache verständlich und klar zu machen und die Schüler zu befähigen, das Vorgetragene so viel als möglich mit eigenen Worten nachzählen und niederschreiben zu können.

Der erste Theil blieb unverändert.

Biberach, im April 1869.

Hepting.

Münster